

Name der Gesellschaft
Prinz Leopold, Actien=Gesellschaft für Hüttenbetrieb,
Puddlings= und Walzwerk.

会社名
プリンツ・レオポルド製錬・パドル圧延機工場株式会社

認可年月日
1858.04.06.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1858, SS.277-289.

ファイル名
18580406PLAHP_A.pdf

A m t s b l a t t

der

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 28. Düsseldorf, Donnerstag den 20. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 648.) Die Bestätigung der Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb u. „Prinz Leopold“ zu Hurl betr.
I. S. III. Nr. 3379.

Nächstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Prinz-Leopold-Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk“ mit dem Sitz in Hurl, Bürgermeisterei Iffelburg, Kreis Nees, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf genehmigen und deren anliegendes, unterm 22. Dezember vorigen und 11. Januar dieses Jahres notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, haben hienach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(ges.) Prinz von Preußen.

(gegg.) von der Heidt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Wird nebst dem hierunter abgedruckten Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 29. April 1858.

S t a t u t

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“
für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

T i t e l E i n s .

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

A r t i k e l E i n .

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird unter dem Namen:

Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings-
und Walzwerk,

⌘ Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig eine Gesell-

schaft gebildet, welche ihr Domizil in dem Gemeindebezirk Hurl Bürgermeisterei Isselburg, Kreis Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf hat.

Artikel Zwei.

Zweck der Gesellschaft ist Hüttenbetrieb und die Anlage und der Betrieb eines Puddlingswerkes, verbunden mit einem Stahl-Stabeisen- und Eisenblech-Walzwerk, namentlich also aus Roheisen: Stabeisen, Walzblech und Stahl herzustellen, die weitere Verarbeitung des Eisens und Stahls zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, so wie der An- und Verkauf dieser und aller damit im Zusammenhange stehender Producte und Fabrikate; die Erwerbung aller zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung nöthigen Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume.

Die Zahl der zu errichtenden Hochofen bleibt unbeschränkt.

Artikel Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts angerechnet.

Eine Verlängerung dieser Dauer kann unter den im Artikel neun und dreißig dieses Statuts bestimmten Formen beschloffen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Titel Zwei.

Gesellschaftskapital, Actien-Einzahlung.

Artikel Vier.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei hundert fünfzig tausend Thaler Preussisch Courant, repräsentirt durch drei hundert fünfzig Actien, jede zu eintausend Thaler

Artikel Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen und aus dem Namensregister ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten und von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formulare — **Umlage A.** — ausgefertigt.

Artikel Sechs.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt je nach dem Bedürfnisse der Gesellschaftsoperationen in Raten von höchstens zwanzig Prozent binnen vier Wochen nach einer in die im Artikel zwei und vierzig bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Vorstandes, an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens drei Monate auseinander liegen. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung sind zehn Prozent des Grundkapitals und im Laufe des ersten Jahres nach diesem Tage überhaupt mindestens vierzig Prozent einzuzahlen. —

Artikel Sieben.

Ueber die Rateneinzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen nach den angehängten Formulare — **Umlage B.** — erteilt, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein müssen.

Artikel Acht.

Wer innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung nicht

leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen, sofern der Actionair nach Erlaß der zweiten öffentlichen Aufforderung zur Zahlung in der vorstehend bestimmten Frist, Zahlung nicht leistet und ganz oder theilweise im Rückstande ist, dem Vorstande frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die von dem Säumigen bisher geleisteten oder rechtskräftig ihm auferlegten Zahlungen für verfallen, so wie ihn der aus der Zeichnung oder der Erwerbung von Actien ihm zustehenden Ansprüche auf den Empfang von Actien durch Bekanntmachung der Nummern derselben in den Gesellschaftsblättern für verlustig zu erklären.

An die Stelle solcher erloschenen Actien respective Interimsquittungen können neue in derselben Anzahl creirt und zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

Artikel Neun.

Nach Einzahlung des vollen Nennwerths erfolgt die Einwechslung der Actien-Dokumente gegen die Interimsquittungen.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den Fall der im Artikel Acht gedachten Conventionalstrafe ausgenommen.

Artikel Zehn.

Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer an Stelle der verlorenen neue Actien oder Interimsquittungen ausgestellt, sobald dieselben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet und den statigehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Artikel Elf.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien oder der Interimsquittungen geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Actien oder Interimsquittungen dem Vorstand überreicht wird.

Die geschehene Cession wird in das Actienbuch eingetragen und auf der Rückseite der Actie oder Interimsquittung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes mit den Worten vermerkt:

cedirt an
und auf den Namen von
zum Actienbuche umschrieben
Folio

Der Vorstand.

Die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen ist der Vorstand zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

Rücksichtlich der Haftbarkeit der Actionaire nach Statt gehabter Uebertragung behält es sein Betenden bei der Bestimmung des Paragraphen dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig.

Der Eigenthumsübergang, welcher auf anderm Wege als durch freiwillige Cession erfolgt, wird gleichfalls auf die vorangegebene Weise vermerkt.

Das Actienbuch beweist der Gesellschaft gegenüber den Besitz der Actien.

Artikel Zwölf.

Die einzelnen Actien sind untheilbar.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich und zwar nur durch eine Person ausüben.

Artikel Dreizehn.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domizil für alle Gesellschaftsangelegenheiten zu Wesel.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizilorte gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, nach Nachgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Bürgermeisterramtes zu Wesel.

Titel Drei.

Vorstand.

Artikel Vierzehn.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluß des Generaldirektors.

Artikel Fünfzehn.

Der Vorstand mit Ausschluß des Generaldirektors wird in der ordentlichen General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere aber der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Inländer sein.

Artikel Sechzehn.

Die Legitimation des Vorstandes mit Ausschluß des Generaldirektors, wird ausschließlich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls gebildet.

Dem Generaldirektor dient als Legitimation eine Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Protokolls über seine Wahl durch den Vorstand, beziehungsweise die Ausfertigung des Protokolls über die Bestätigung dieser Wahl durch die General-Versammlung.

Artikel Zwanzig. (Art. 20.)

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes so wie des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreter werden durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht und auch noch besonders der königlichen Regierung zu Düsseldorf angezeigt.

Artikel Siebzehn.

Jedes Mitglied des Vorstandes, außer dem Generaldirektor, ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Letztern als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar ist und verantwortlich wird.

Artikel Achtzehn.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos. Das ausscheidende Mitglied ist wieder wählbar.

Die erste Ausscheidung erfolgt bei der zweiten ordentlichen General-Versammlung.

Artikel Neun und zwanzig, (Art. 29.)

Wenn ein Mitglied des Vorstandes während des Laufes seiner Functionsjahre ausscheidet, so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle sofort aus der Zahl der Actionaire Einen, der die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes bis zur nächsten General-Versammlung einnimmt.

In dieser wird die erledigte Stelle durch Wahl der General-Versammlung für die ganze Dauer, welche das ausgetretene Mitglied noch fungirt haben würde, wieder besetzt.

Zu den Wahlen, sowohl durch die Mitglieder des Vorstandes, als durch die General-Versammlung ist absolute Majorität erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstehenden.

Ist jedoch bei den Wahlen in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu bringenden, soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

Die Namen der sowohl vom Vorstande als von der General-Versammlung Neu gewählten, werden durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

Artikel Neunzehn.

Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen sämtliche Mitglieder eingeladen und dabei der Generaldirektor und mindestens noch zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

Wenn der Vorstand über Handlungen des Generaldirektors Rathungen halten, respective Beschlüsse fassen will, hat Letzterer kein Stimmrecht.

Zu solchen Verhandlungen muß wenigstens ein drittes Mitglied des Vorstandes außer dem Generaldirektor zugezogen werden. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorstehenden.

In den Fällen, wo der Vorstehende und sein Stellvertreter verhindert sein sollten, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Käufe und Verkäufe von Immobilien, Neubauten und Anlagen erfolgen durch Beschluß des Vorstandes.

In jedem einzelnen, fünfzig tausend Thaler übersteigenden Falle ist aber vorher die Genehmigung der General-Versammlung einzuholen.

Artikel Zwanzig.

Der Vorstand ernennt den Generaldirektor. Jedoch ist diese Wahl der Bestätigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterworfen.

Als jetziger Generaldirektor der Gesellschaft wird jedoch hiermit Herr Johann Nering Bögel, Kaufmann und Fabrikant zu Zsfelburg auf Lebenszeit ernannt, mit der Facultät, diese Charge seinem Sohne Johann Nering Bögel ebenfalls auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Vorstand die Uebertragung genehmigt.

Geschieht letzteres nicht, so kann die Statthastigkeit oder Unstatthastigkeit der Uebertragung dem Beschlusse der General-Versammlung unterworfen werden.

Macht der Generaldirektor Herr Johann Nering Bögel von seiner Befugniß keinen Gebrauch, hat innerhalb vier Wochen nach dessen Abgang der Vorstand zu beschließen, ob dem Herrn Nering Bögel Sohn und zwar ebenfalls auf Lebenszeit das Amt des Generaldirektors zu über-

tragen sei. Wählt der Vorstand denselben nicht, so hat dieser das Recht, seine Ernennung zur Entscheidung der General-Versammlung zu bringen.

Artikel Ein und zwanzig.

Der Generaldirektor, dessen Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen muß, vollzieht die Geschäfte der Gesellschaft; er vertritt dieselben den Behörden gegenüber, namentlich in Prozessen und auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern; er leitet den ganzen Betrieb, besorgt die Einkäufe und Verkäufe, unterschreibt die Correspondenz, so wie alle Quittungen, acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet überhaupt für alle laufenden Geschäfte.

Er stellt die Beamten der Gesellschaft an, jedoch immer unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigung; er suspendirt und entläßt dieselben.

In Verhinderungsfällen des Generaldirektors ernennt der Vorstand dessen Stellvertreter.

Sowohl der Generaldirektor als sein Stellvertreter müssen Inländer sein und sind die Namen derselben durch die Blätter der Gesellschaft bekannt zu machen.

Artikel Zwei und zwanzig.

Der Generaldirektor ist verpflichtet, dem Vorstande von allen seinen Handlungen Rechenschaft zu geben, zu welchem Zwecke sich letzterer regelmäßig jeden ersten Mittwoch eines jeden Monats am Sitze der Gesellschaft ohne besondere Einladung versammelt. Fällt dieser Mittwoch auf einen Feiertag, so findet die Sitzung an dem darauf folgenden Wochentage Statt, der kein Feiertag ist. Außerdem können besondere Vorstand-Versammlungen auf specielle Einladung des Vorsitzenden Statt finden. Dieses muß geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Der Generaldirektor muß dem Vorstand die monatlichen Abschlüsse des Geschäfts, woraus klar und deutlich der Stand des Geschäfts zu ersehen ist, mittheilen. Im Falle daß er mit dem Vorstande nicht übereinstimmt, ist er berechtigt eine General-Versammlung selbst einzuberufen, deren Entscheidung er sich unbedingt unterwerfen muß.

Artikel Drei und zwanzig.

Der Generaldirektor muß mindestens zwanzig schuldenfreie Actien besitzen. Diese werden für die ganze Dauer seiner Funktionen bei der Gesellschaft deponirt und haften als Pfand und Caution für seine Amtsführung.

Im Falle einer unfreiwilligen Entlassung des Generaldirektors kann derselbe die deponirten Actien nicht eher zurückverlangen, bis keine Ansprüche mehr gegen ihn bestehen.

Diese Bestimmung hat auch auf die Herren Rering Bögel Vater und Sohn Anwendung. Die unfreiwillige Entlassung kann nur durch vollgültigen Beschluß der General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn dem Generaldirektor grobe Versäumnisse oder Veruntreuungen nachgewiesen werden können, oder wenn er durch Altersschwäche oder Krankheit unfähig geworden ist seinen Posten wahrzunehmen.

Artikel Vier und zwanzig.

Für Mähehaltungen kommen vom Reingewinn (Artikel Sechs und dreißig) zehn Prozent Abzug; davon erhalten der Generaldirektor sechs Prozent, der Vorstand mit Ausschluß des Generaldirektors zwei und ein halbes Prozent, das übrige ein und ein halbes Prozent wird als eine besondere Gratification an die Beamten der Gesellschaft nach Bestimmung des Generaldirektors verwendet.

Dem Generaldirektor wird seine Lantime mit jährlich zwölf hundert Thaler, ebenso die Lantime für den Vorstand, mit Ausschluß des Generaldirektors, im Ganzen mit vierhundert Thaler als Minimum garantiert.

Für Reisekosten wird nichts vergütet, insofern sie sich auf die Sitzungen der General-Versammlungen und des Vorstandes beziehen.

T i t e l B i e r .

G e n e r a l - V e r s a m m l u n g .

A r t i k e l F ü n f u n d z w a n z i g .

Die General-Versammlungen werden an dem Sitze der Gesellschaft durch Bekanntmachungen des Vorstandes berufen, welche zweimal, das erste Mal wenigstens vier Wochen und das letzte Mal wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage der General-Versammlung in die Blätter der Gesellschaft einzurücken sind.

Ein gleiches ist für den Fall erforderlich, wenn der Generaldirektor von seinem Rechte Gebrauch macht, General-Versammlungen zu berufen.

Artikel Zwei und zwanzig, Zwei und dreißig. (Art. 22, 32.)

A r t i k e l S e c h s u n d z w a n z i g .

Zu den General-Versammlungen hat nur derjenige Actionair Zutritt, welcher wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung in die Register der Gesellschaft eingetragen ist.

Actionaire können in den General-Versammlungen nur durch Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Richtigkeit der Vorstand, wenn sie nicht in gerichtlicher oder notarieller Form ausgestellt ist, zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Corporationen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Handlungsgeellschaften und Handlungsfirmer durch ihre Associés oder Procuratörer, selbst wenn diese Vertreter und Procuratörer nicht Actionaire sein sollten, repräsentirt. Nicht erscheinende und sich nicht vertreten lassende Actionaire werden als zustimmend zu den Majoritätsbeschlüssen betrachtet.

A r t i k e l S i e b e n u n d z w a n z i g .

In den General-Versammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes.

Derselbe eröffnet und schließt die Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Er veranlaßt die Wahl zweier Stimmsammler. Zu letztern können weder der Generaldirektor noch sonstige Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte der Gesellschaft gewählt werden.

Alle Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell geführt und von dem Vorsitzenden und den beiden Stimmsammlern unterschrieben.

A r t i k e l A c h t u n d z w a n z i g .

Die General-Versammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit und zwar hat jeder Actionair für eine Betheiligung von je zwei Actien Eine Stimme, mit der Einschränkung jedoch, daß Eine Person für sich oder als Bevollmächtigter nicht mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen kann.

Die Besitzer von nur einer Actie haben Zutritt ohne Stimmrecht.

A r t i k e l N e u n u n d z w a n z i g .

Die ordentliche General-Versammlung findet jährlich am ersten Montag des Monats Oktober am Sitze der Gesellschaft Statt. Fällt dieser Montag auf einen Feiertag, so findet die Sitzung am dem darauf folgenden Wochentage Statt, der kein Feiertag ist.

In dieser Sitzung hat der Generaldirektor den vom Vorstande genehmigten Rechnungsabschluß

vorzulegen und Vortrag zu halten über den Stand des Geschäfts, über die vorzunehmenden Bauten und neuen Anlagen und über Alles, was er dem Interesse der Gesellschaft nützlich und dienlich hält.

Artikel Dreißig.

Dem Vorstande so wie dem Generaldirektor ist in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung Decharge zu ertheilen. Die General-Versammlung wählt jährlich im Voraus und regelmäßig eine Commission von drei Actionairen, welche die Geschäftsführung und Verwaltung des Vorstandes zu prüfen haben und welcher alle bezüglichen Bücher und Schriftstücke wenigstens vier Wochen vor der folgenden General-Versammlung vorzulegen sind.

Sämmtliche Mitglieder der Revisions-Commission müssen Inländer sein.

Artikel Ein und dreißig.

Actionaire, welche Anträge in der ordentlichen General-Versammlung zu stellen beabsichtigen, haben diese wenigstens vierzehn Tage vorher bei dem Vorstande einzureichen.

Artikel Zwei und dreißig.

Sowohl der Generaldirektor, als auch der Vorstand sind befugt, außerordentliche General-Versammlungen auszuschreiben. Auch die Actionaire sind berechtigt, eine solche General-Versammlung bei dem Vorstande zu beantragen, jedoch müssen die Antragsteller wenigstens fünfzig Actien besitzen.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche General-Versammlung binnen sechs Wochen vom Tage des Antrages zu berufen.

Die Einladung zu allen außerordentlichen General-Versammlungen geschieht durch Bekanntmachungen in den Blättern der Gesellschaft, unter Angabe des Zweckes.

Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darleihen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich den General-Versammlungen, nicht aber dem Vorstande oder andern Organen und Beamten der Gesellschaft zu.

Die General-Versammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Titel Fünf.

Bilanz, Reservfonds, Dividende und Zinsen.

Artikel Drei und dreißig.

Mit Ende Juni eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet und bis spätestens Ende August abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Die Bilanz ist durch die Blätter der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung.

Artikel Vier und dreißig.

Wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung soll die Bilanz auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht der Actionaire offen liegen. In Beziehung auf die Aufstellung der Bilanz so wie auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft sind die Paragraphen Vier und zwanzig und Sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig zu beobachten.

Artikel Fünf und dreißig.

In die Bilanzrechnung werden sämtliche Geräthschaften, Gebäulichkeiten und so weiter nach ihrem Erwerbspreise als Activbestand aufgenommen.

Von dem Erwerbspreise werden bei der ersten Jahresbilanz fünf Prozent und von dem so gefundenen jedesmaligen vorjährigen Werthe bei jeder folgenden Jahresbilanz fünf Prozent in Abzug gebracht.

Artikel Sech und dreißig.

Der nach Abzug der Passiva von den Activis verbleibende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Hierbon werden zunächst zehn Prozent zum Reserbefonds entnommen.

Der Reserbefonds ist bis zu mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Actienbetrages anzusammeln und ist die Verwaltung desselben getrennt zu führen.

Die Zinsen des Reserbefonds sind zu dem im Art. 44. anzugebenden Zwecke zu verwenden und können außerdem zur Arbeiterunterstützungskasse dienen.

Die General-Versammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wieviel von dem Reingewinne, nachdem von demselben vorerst die im Artikel Vier und zwanzig erwähnten zehn Prozent für Rückstellungen in Abzug gekommen sind, als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

Artikel Sieben und dreißig.

In Ausführung eines jeden Dividenden-Vertheilungsbeschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare — **Umlage C.** — ausfertigt und den Actionairen auf dem Comtoire der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft und an allen Orten zahlbar, die der Vorstand bestimmen wird.

Den Tag der Zahlung bestimmt der Vorstand. Derselbe darf nicht über zwei Monate nach gefasstem Beschlusse hinausgerückt werden.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren, vom Tage wo sie zahlbar gestellt sind.

Artikel Acht und dreißig.

Die Einzahlungen, die während des Baues und vor Inbetriebsetzung des Geschäfts geleistet werden, tragen keine Zinsen.

Titel Sech z.

Abänderung und Ergänzung des Statuts.

Artikel Neun und dreißig.

Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und die Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens die Inhaber von zwei Dritteln der ausgegebenen Actien anwesend oder vertreten sind, und auch dann nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Auch kann über Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und die Verlängerung der Gesellschaftsdauer nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich angegeben ist, in welchen Punkten Aenderungen oder Ergänzungen, insbesondere welcher Betrag der Erhöhung des Grundkapitals und welche Zeit der Verlängerung der Gesellschaftsdauer beantragt sind.

Ist in dieser General-Versammlung die vorbestimmte Zahl der berechtigten Stimmen nicht anwesend oder nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen nicht vorhanden, so ist eine zweite General-Versammlung unter der ausdrücklichen Anzeige, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung oder Ergänzung des Statuts, Erhöhung des Grundkapitals oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer definitiv durch absolute Majorität der anwesenden oder vertretenen Stimmen entschieden werde, einzuberufen.

Sämmtliche Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals oder die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel Vierzig.

Von dem Vorstande oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung beschloffen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der emittirten Actien vertreten sind und für die Auflösung stimmen.

In einem solchen Falle haben alle Actionaire ohne Ausnahme, also auch die Besitzer von nur einer Actie, Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen besessenen Actien.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Zahl der Liquidatoren, ernennt Bestre und fest deren Befugniß fest.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der eben daselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Titel Acht.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel Ein und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestimmen. Dieser Commissarius kann nicht nur den General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Vorstandes die Zusammenberufung des Vorstandes zu einer von ihm beiwohnenden Versammlung und die Zusammenberufung der General-Versammlung beantragen und im Weigerungsfall diese Zusammenberufungen selbst bewirken.

Er hat das Recht, von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von den Cassen und Anstalten derselben jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Titel Neun.

Bekanntmachungen.

Artikel Zwei und vierzig.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Sölnischen Zeitung und im Amsterdamer Handelsblatte.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein Anderes bestimmt hat.

Die Wahl des Ersatzblattes unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung und kann dieselbe jeder Zeit vorschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Alle bezüglich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, sowie derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

T i t e l Z e h n .

Schlichtung von Streitigkeiten.

A r t i k e l D r e i u n d V i e r z i g .

Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft respective deren Vorstände, sollen mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen und den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten dem andern Theile mitzutheilen.

Dieser ist dann verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen nach der ihm gegebenen Anzeige zu ernennen und in vorstehender Weise Mittheilung zu machen.

Jeder Schiedsrichter muß innerhalb des Bezirkes des Kreisgerichts wohnen, welchem die Gesellschaft unterworfen ist.

Bei eintretender Zögerung in Ernennung eines Schiedsrichters wird der zeitige Vorsitzende vorgebachten Gerichts auf Ansuchen des andern Theils den zweiten Schiedsrichter ernennen. Derselbe ernannt auch auf Antrag der Schiedsrichter, wenn diese sich nicht einigen können, den Obmann.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Theile bindend, wie ein rechtskräftiges Erkenntniß, ohne Zulassung irgend eines Rechtsmittels dagegen, mit Ausnahme jedoch der in den Paragraphen Hundert zwei und siebenzig und folgenden, Theil Eins Titel Zwei der allgemeinen Gerichtsordnung vorgesehenen Fälle.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Actionairen und der Gesellschaft respective dem Vorstände, haben beim Beginn des Verfahrens die mehreren Actionaire, welche dasselbe Interesse haben, Einen von ihnen selbst zu bezeichnen, welcher sie sämmtlich in jenem Verfahren als General- und Specialvollmächtigter vertritt.

T i t e l E l f .

Besondere Bestimmung.

A r t i k e l B i e r u n d v i e r z i g .

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Geschäfts-Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, wenn die Zahl jener Arbeiter so beträchtlich werden sollte, daß die bestehenden kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizeiverhältnisse wesentlich alterirt werden und kann die Gesellschaft, sofern dieselbe in dem gedachten Falle sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, im Verwaltungswege angehalten werden, für die gedachten Zwecke so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach-

schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

T i t e l Z w ö l f .

T r a n s i t o r i s c h e B e s t i m m u n g e n .

A r t i k e l F ü n f u n d v i e r z i g .

Bis zur Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten vertreten die Herren Heinrich Wilhelm Fromberg zu Arnheim, Johann Dinnendahl zu Dülmen, Diedrich van Alst in Haag und Friedrich Heinrich Cores Cores de Bries zu Arnheim unter dem Namen:

"Comité der Actien-Gesellschaft Prinz Leopold"

die Interessenten. Denselben werden nachfolgend angegebene Befugnisse erteilt:

A. Das Comité leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft und werden demselben alle dem Vorstande nach vorstehendem Statute beigelegten Befugnisse übertragen.

B. Dem Comité so wie jedem Einzelnen der Mitglieder desselben wird ferner die Befugniß erteilt, je nach dem Verlangen der Staatsregierung das obige Statut für die sämtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder der Gesellschaft abzuändern oder zu ergänzen.

Auch soll das Comité diese seine Befugnisse durch einen gemeinschaftlich zu ernennenden Bevollmächtigten ausüben lassen können.

C. Sofort nach Publikation der landesherrlichen Genehmigung beruft das Comité die konstituierende General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes.

Bis zur Wahl des Vorstandes, von dem Tage der Publikation der landesherrlichen Genehmigung an, bildet das Comité den Vorstand mit allen demselben in dem gegenwärtigen Statut beigelegten Befugnissen.

Empel den 22. Dezember 1857.

van Alst. H. W. Fromberg. Joh. Dinnendahl.
Cores de Bries.

Zu der notariellen Verhandlung vom heutigen Tage übergeben.

Gustav Sued, Notar.

A n l a g e A .

A c t i e

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk,

gegründet durch notariellen Vertrag vom ein und zwanzigsten April Eintausend acht hundert sechs und fünfzig, beziehungsweise vom
bestätigt durch Allerhöchste Kabinettsordre vom

N r

über

Ein tausend Thaler preussisch Courant.

ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie
 bei der vorgenannten Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“ für den Betrag von Ein-
 tausend Thalern betheiltigt und hat als solcher alle statutarische Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt

Eingetragen sub Folio des Actien-Registers.

Der Vorstand

Anlage B.

Interims-Quittung

für die Actie No.

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

hat an die Kasse der vorgenannten Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

Thaler preussisch Courant

als Einzahlung auf die Actie No. baar entrichtet und hat als solcher bis zur Höhe
 dieser Einzahlung alle statutarische Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt

Der Vorstand.

Anlage C.

Dividenden-Schein

zu der Actie No.

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der
 Gesellschaftskasse in dem Gemeindebezirke Hurl oder an den bekannt zu
 machenden Stellen die in der General-Versammlung vom
 statutgemäß beschlossene Dividende von Thalern Groschen
 Pfennigen für den Geschäftsraum vom

zum

Ausgefertigt

Eingetragen in das Dividenden-Register No.

Der Vorstand

Artikel 87 des Statuts.
 Die Dividenden ders
 Jahren zu Gunsten der
 Gesellschaft können
 fünf Jahren vom
 Tage wo sie zahlbar
 gestellt sind.